# Wirkenblatt

für ben

## Deutschen Buchhander

und fur bie mit ibm

verwandten Geschäftszweige.

berausgegeben von ben

Deputirten des Bereins der Buchhandler gu Leipzig.

Amtliches Blatt Des Borfenvereins.

№ 59.

Dienstags, ben 25. Juni

1839.

### Benachrichtigung.

Der Berein der deutschen Musikalienhandler steht in seiner Einrichtung so anerkannt geschützt und respectirt, daß in der vergangenen Ostermesse eine Hauptversammlung zu halten nicht nothig gewesen ist, insofern den wenigen auswärtigen Mitgliedern, welche sich anwesend befanden, keine Mittheilungen zu machen waren, die ihr Interesse vorzugsweise hatten in Anspruch nehmen konnen. Indessen hat der Comité von dem Ausfallen einer Hauptversammlung
Kenntniß genommen, ich legte die Cassenrechnung abgeschlossen vor und gab die Aufnahme dreier neuen Mitglieder zu
Protokoll, nämlich der Herren Carl Audel hier und G. Liesching in Stuttgart, so wie der Sorvath'schen Buchhandlung in Potsdam.

Leipzig, den 20. Mai 1839.

friedrich hofmeifter, Gecretair bes Bereins.

#### Gefetgebung.

Bon dem Ronigl. Preuß. Dber = Censur = Collegium ift fur nachstehende, außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaub= niß ertheilt worden:

Francoeur, E. B., vollständiger Lehrcursus ber reinen Mathematik. A. b. Frang. von Dr. E. Rulp. in Bbs. 16, 26 Buch. Bern, Dalp.

Rougemont, Fr. v., Geographie bes Menschen. U. b. Frang. von Ch. D. hugenbabel. Ir Band. Bern, Dalp.

Unter, M., Unleitung gur Erkenntnis, Berhutung ic. ber Maul: und Rlauenseuche bes Rindviehes u. f. w. Bern, Dalp.

Menbel, 3., ber Schuler-Chor, ober 3 und 4 ftimmige Lieber u. f. w. 1. heft. Bern, Dalp.

Bulgarin, Th., Rufland in hiftor., ftatift., geogr. und literar. Beziehung. A. d. Ruff. von G. v. Brackel. 1. Bb. Riga, Frangen.

6r Jahrgang.

#### Rechtsfall.

Es durfte noch in Erinnerung sein, daß die hallber = ger'sche Buchhandlung in Stuttgart im Jahre 1837 eine Nachricht an sammtliche Buchhandlungen ertheilte, worin sie sich gegen den ihr von der Brodhag' schen Buchhandslung gemachten Vorwurf des Nachdruckes des in lettern Verlage erschienenen Weber'schen Werkes "der Domos crit" verwahrte und auf den Erfolg einer deshalb gegen diese Handlung angestellten Injurienklage verwies.

Die Entscheidung hierauf ist jest von Seiten bes Konigl. Stadtgerichts zu Stuttgart erfolgt und zwar gegen die Hallberger'sche Buchhandlung, welche mit ihrer Injurienklage abgewiesen worden war.

In der Entscheidung wird zwar anerkannt, daß der Borwurf des Nachdruckes, selbst wenn dieser durch positive Gesetze erlaubt sein follte, immerhin einen Eingriff in fremdes Eigenthum, folglich eine unmoralische Handtungsweise bezeichne, sofern ein naturliches Recht des Schriftstellers, die

98